

Offenlegung von Kundendaten

Merkblatt für unsere Kunden

In diesem Merkblatt finden Sie wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Offenlegung von Kundendaten bei Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäften im Ausland oder in der Schweiz.

Weltweite Transparenz im Anlagegeschäft

Weltweit besteht die Tendenz zu immer mehr Transparenz bei Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäften. Damit sollen Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder Korruption bekämpft, Sanktionen und Marktverhaltensregeln durchgesetzt, Insiderhandel verhindert oder eine gute Corporate Governance ermöglicht werden. Die Zürcher Kantonalbank ist, wie alle Banken der Schweiz, von dieser Entwicklung betroffen. Sie kann Dienstleistungen wie Handel und Verwahrung von Effekten und Finanzinstrumenten nur erbringen, wenn Sie als Kunde diese Transparenz soweit notwendig akzeptieren.

Zusätzliche Informationen zum Thema stellt die Schweizerische Bankiervereinigung zur Verfügung. Sie können diese unter [swissbanking.org/bankkunden](https://www.swissbanking.org/bankkunden) abrufen.

Zustimmungserklärung

Die Zürcher Kantonalbank ist je nach dem anwendbarem ausländischen Recht oder vertraglichen Bestimmungen verpflichtet, Daten im Zusammenhang mit Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäften offenzulegen. Damit die Zürcher Kantonalbank Ihre Aufträge unter Einhaltung dieser Bestimmungen ausführen kann, benötigt sie Ihr Einverständnis, Ihre Daten wo notwendig offenzulegen. Sind Sie mit der Offenlegung einverstanden, können Sie die Zustimmungserklärung unterzeichnen. Falls Sie mit der Offenlegung Ihrer Daten nicht einverstanden sind, kann die Zürcher Kantonalbank gewisse Dienstleistungen nicht mehr anbieten oder gewisse Aufträge nur zu schlechteren Konditionen ausführen. Davon betroffen sind zurzeit Handel und Verwahrung von Effekten und Finanzinstrumenten mit Auslandsbezug und darauf basie-

rende Dienstleistungen wie Anlageberatung und Vermögensverwaltung. Dabei ist zu beachten, dass sich ein Auslandsbezug auch bei Titeln von Schweizer Emittenten ergeben kann.

In welchen Situationen legt die Zürcher Kantonalbank Daten gestützt auf die Zustimmungserklärung offen?

Offenlegungspflichten können sich aus dem lokalen Recht derjenigen Staaten, die von einem Finanzmarkt- oder Fremdwährungsgeschäft tangiert werden, oder aus den Compliance Standards involvierter Drittparteien ergeben. Dabei ist zu beachten, dass Handel (je nach Börse oder Handelssystem), nachgelagerte Abwicklungsschritte und Verwahrung möglicherweise in Drittländern stattfinden. Die Offenlegungspflichten variieren von Land zu Land. Zudem können jederzeit neue Offenlegungspflichten entstehen oder bestehende angepasst werden. Deswegen ist an dieser Stelle keine abschliessende Aufzählung möglich. Derzeit muss die Zürcher Kantonalbank Ihre Daten zum Beispiel in den folgenden Situationen offenlegen:

– *Wenn ein Unternehmen Auskunft verlangt zu Effekten, die es emittiert hat.*

Beispiel: Die Aktionärsrechterichtlinie II der Europäischen Union (EU) gibt einer in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum domizilierten und börsenkotierten Gesellschaft das Recht, ihre Aktionäre zu identifizieren. Sofern Sie Aktien einer solchen Gesellschaft in Ihrem Wertschriftendepot halten, muss die Zürcher Kantonalbank der Gesellschaft auf deren Verlangen hin jederzeit Angaben über Sie als Aktionär machen. Diese Informationen umfassen (sofern vorhanden) den Namen des Aktionärs, dessen eindeutige Kennung (z.B. Passnummer bei natürlichen Personen oder Legal Identity Identifier [LEI] bei juristischen Personen), Anschrift und Anzahl Aktien.

Ähnliche Offenlegungspflichten sind zum Beispiel auch in Australien, Grossbritannien, Singapur und weiteren Ländern bekannt.

- Wenn ein Finanzmarktinfrastrukturbetreiber Auskunft verlangt im Zusammenhang mit einer Dienstleistung (zum Beispiel Transaktion, Depot- oder Kontoführung), die er erbringt.

Beispiel: Die von der Zürcher Kantonalbank beigezogenen Drittverwahrungsstellen können gestützt auf ihre Compliance Standards oder zum Betrieb ihrer Monitoring-Systeme Angaben zu Transaktionen und Wertschriftenbestand verlangen, insbesondere die Identität des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten. Hintergrund sind häufig lokale Vorgaben, unter anderem zur Bekämpfung von Insiderhandel und Geldwäscherei.

- Wenn eine Behörde Auskunft verlangt zu Effekten, Finanzinstrumenten und Währungen, die im Land der Behörde emittiert, gehandelt, abgerechnet, abgewickelt oder verwahrt werden.

Beispiel: Die Börsenaufsichtsbehörde in Hongkong kann von den lokalen Wertschriftenhändlern jederzeit Auskunft verlangen über die Details von Transaktionen, die sie tätigen, sowie über die Personen, welche die Transaktion veranlasst haben und welche daraus wirtschaftlich berechtigt sind. Die Anfragen sind innerhalb von zwei Tagen zu beantworten. Die Zürcher Kantonalbank ist gegenüber den Wertschriftenhändlern vertraglich verpflichtet, die Daten (z.B. Name, Adresse, Passkopie, ISIN, Bestand, Hintergründe der Transaktion, Identität weiterer beteiligter Personen etc.) auf Anfrage offenzulegen.

Ähnliche indirekte oder direkte Offenlegungspflichten sind zum Beispiel auch in Finnland oder Norwegen bekannt.

- Wenn die Zürcher Kantonalbank für Sie als Kunde Effekten oder Finanzinstrumente erwirbt oder veräussert und hierzu mit Händlern oder Handelsplätzen Kundendaten austauschen muss.

Beispiel: Nach Artikel 26 MiFIR sind Handelsplätze im europäischen Wirtschaftsraum verpflichtet, Wertschriftentransaktionen (Käufe und Verkäufe) von direkten Teilnehmern ausserhalb des europäischen Wirtschaftsraums an die nationalen Aufsichtsbehörden zu melden. Die Handelsplätze verpflichten dafür ihre direkten Teilnehmer zur Weitergabe der erforderlichen Kundendaten. Damit die Zürcher Kantonalbank an solchen Handelsplätzen Transaktionen im Auftrag des Kunden

ausführen kann, muss sie bei natürlichen Personen die von der Nationalität abhängige Identifikationsnummer, Vorname, Nachname, Geburtsdatum und bei juristischen Personen, die LEI (Legal Entity Identifier) weitergeben. Der Handelsplatz vollzieht darauf die vollständige Meldung zuhanden der zuständigen Aufsichtsbehörde. Wenn die Zürcher Kantonalbank die erforderlichen Kundendaten nicht weitergeben kann, kann sie den Auftrag für den Kunden nicht oder nur über einen anderen Handelsplatz allenfalls zu schlechteren Konditionen abwickeln.

Eine vergleichbare Offenlegung ist auch mit Transaktionen an der Schweizer Börse verbunden. Die Offenlegung erfolgt in diesem Fall allerdings gestützt auf Artikel 39 des Schweizer Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG).

Weitere Informationen zu den betroffenen Handelsplätzen wie auch zu den Voraussetzungen für einen Handel an diesen Plätzen finden Sie unter zkb.ch/handel.

Was bewirkt die Zustimmungserklärung?

Sie entbinden die Zürcher Kantonalbank von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes. Gestützt auf Ihre Zustimmungserklärung kann die Zürcher Kantonalbank Kundendaten offenlegen, wenn sie nach ihrem Verständnis dazu verpflichtet ist bzw. wenn dies im Zusammenhang mit Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäften nötig ist. Dies ermöglicht es der Zürcher Kantonalbank, für Sie die meisten Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäfte ohne Verzug auszuführen, insbesondere solche mit Auslandsbezug.

Welche Kundendaten darf die Zürcher Kantonalbank gestützt auf Ihre Zustimmungserklärung offenlegen?

Die Zürcher Kantonalbank gibt nur jene Daten weiter, die sie als erforderlich erachtet.

Erforderlich ist je nach den konkret anwendbaren Bestimmungen die Offenlegung der **Personen**,

- die eine Transaktion in Auftrag geben oder an deren Ergebnis wirtschaftlich berechtigt sind,
- auf deren Namen ein Konto oder Depot lautet,
- die am Guthaben auf einem Konto oder den Effekten und Finanzinstrumenten in einem Depot oder den daraus fliessenden Erträgen (zum Beispiel Dividenden) wirtschaftlich berechtigt sind,
- die über das Guthaben auf einem Konto oder die Effekten und Finanzinstrumente in einem Depot verfügen oder Stimmrechte aus ihnen ausüben können.

Über diese Personen können insbesondere die folgenden

Angaben erforderlich sein:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Pass- oder andere Identifikationsnummer, Steuernummer/Tax-ID, Adresse, Email-Adresse, Telefonnummer;
- Gesellschaftszweck, Statuten, Organe, Zeichnungsrechte und Beherrschungsverhältnisse;
- IBAN und Konto-/Depotnummer, aktueller und früherer Bestand an Effekten und Finanzinstrumenten bzw. Guthaben auf Konten;
- Gegenpartei und weitere Informationen zur Transaktion wie Auftraggeber, Auftrag, Preis, Hintergrund, Herkunft der Mittel;
- Beziehung zum Emittenten von Effekten und Finanzinstrumenten
- etc.

Diese Angaben sind bisweilen mit **Dokumenten** zu belegen.

Betroffen sind daher auch Nicht-Kunden wie zum Beispiel wirtschaftlich Berechtigte, Bevollmächtigte etc., über die Sie uns Angaben gemacht haben oder noch machen. Es ist Ihre Aufgabe, diese Personen darüber zu informieren.

Wie sind Ihre Daten im Ausland geschützt?

Nicht alle Länder haben einen im Vergleich zur Schweiz angemessenen Datenschutz. Gemäss der vom Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten publizierten Liste (siehe edoeb.admin.ch) kann ein angemessener Schutz für die Daten natürlicher Personen zum Beispiel in Australien, Hongkong, Singapur, den USA, der Türkei und weiteren Ländern fehlen. Die Daten juristischer Personen sind ausserhalb der Schweiz mit Ausnahme weniger anderer Länder nicht angemessen geschützt. Grundsätzlich können Daten, die in solche Länder gelangen, durch andere Behörden (zum Beispiel Steuerbehörden) und Dritte ohne Einschränkung verwendet werden, sofern im Einzelfall kein anderweitiger Schutz besteht.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Zustimmungserklärung steht Ihnen Ihre Kundenbetreuerin oder Ihr Kundenbetreuer gerne zur Verfügung.